

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Referat WE-U 2
„Umsetzung Wärme-, Gas- & Strompreisbremse“
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Düsseldorf, 4. August 2023

524/617

Versand ausschließlich per E-Mail: buero-weu2@bmwk.bund.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Verschiedene Fragen zum EWPPBG und StromPBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPPBG) sowie das Strompreisbremsengesetz (StromPBG) sehen verschiedene Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer vor. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) mit diesen Prüfungen, um den Berufsstand bei deren Durchführung zu unterstützen und staatlichen Stellen als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Das IDW ist im Lobbyregister unter der Nummer R002191 erfasst.

Bei der Analyse der Regelungen des EWPPBG und des StromPBG haben sich u.a. folgende Fragen ergeben, die sich auch durch die jüngsten Gesetzesänderungen durch das „Gesetz zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze“ nicht klären lassen. Ferner haben wir Sorge, dass die gesetzlich vorgesehenen Fristen in der Praxis nicht eingehalten werden können. Wir möchten die praktikable Umsetzung der Energiepreisbremsen unterstützen und unseren gesetzlichen Aufgaben selbstverständlich gerecht werden. Daher sind wir sehr an einem zeitnahen Austausch mit Ihnen und der Prüfbehörde interessiert. Dazu ließe sich auch ein persönliches Treffen in Berlin einrichten.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Melanie Sack, WP StB,
stv. Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/10 zum Schreiben vom 04.08.2023 an BMWK, Referat WE-U 2

Fragen im Zusammenhang mit Letztverbrauchern

Begriff des Entlastungszeitraums

In den Energiepreisbremsengesetzen sowie in den FAQ des BMWK zu den Höchstgrenzen (Stand: 13.07.2023) wird an zahlreichen Stellen der Begriff des Entlastungszeitraums verwendet. Unseres Erachtens wird nicht klar, welcher Zeitraum damit gemeint ist:

- der Zeitraum vom 01.02.2022 bis zum 31.12.2023 (vgl. Anlage 1 des StromPBG bzw. EWPPBG zu den krisenbedingten Energiemehrkosten),
- ein beliebig gewählter zusammenhängender Zeitraum zwischen dem 01.02.2022 und dem 31.12.2023 (vgl. BT-Drs. 20/4915, S. 143), oder
- der Zeitraum, in dem der Letztverbraucher nach dem EWPPBG und dem StromPBG entlastet wird, sprich das Kalenderjahr 2023. Diese Interpretation lassen die rechtlich nicht verbindlichen FAQ zur Höchstgrenze, Abschnitt 1.1.3., vermuten, in denen beschrieben wird, wie der EBITDA-Rückgang zu ermitteln ist.

Die Ausführungen des Abschn. 1.2.2. der FAQ zur Höchstgrenze wurden am 13.07.2023 angepasst und entsprechen nunmehr dem zweiten Aufzählungspunkt. Der Abschn. 1.1.2. der FAQ widerspricht weiterhin dem Gesetzestext. Daher stellt sich die Frage, was konkret gewollt ist oder ob ggf. ein redaktionelles Versehen vorliegt. Im Folgenden haben wir die betreffenden Textstellen gegenübergestellt, um die Abweichungen zu verdeutlichen:

§ 11 Abs. 2 Nr. 1 StromPBG bzw. § 22 Abs. 2 Nr. 1 EWPPBG	FAQ Höchstgrenze 1.1.3
<p>„die besondere Betroffenheit des Letztverbrauchers oder Kunden von hohen Energiepreisen nach § 9 Absatz 4 dieses Gesetzes oder § 18 Absatz 4 EWPPBG durch die Vorlage des EBITDA des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden für das Kalenderjahr 2021 und des EBITDA für den Zeitraum nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 aus dem geprüften Jahresabschluss des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden“</p>	<p>„Im ersten Schritt wird ermittelt, ob das individuelle Unternehmen besonders betroffen von den hohen Energiepreisen im Sinne des EWPPBG und StromPBG ist. Zu diesem Zweck ist die Veränderung des EBITDA für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 im Vergleich zum Kalenderjahr 2021 zu berechnen. [...] Ein Unternehmen gilt dann als besonders betroffen von hohen Energiepreisen, wenn der Rückgang des EBITDA im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 mindestens 30 % beträgt.“</p>

Seite 3/10 zum Schreiben vom 04.08.2023 an BMWK, Referat WE-U 2

Nachweis Rückgangs des EBITDA

Nach unserem Verständnis des § 19 Abs. 2 Nr. 1 EWPBG und des § 11 Abs. 2 Nr. 1 StromPBG ist die besondere Betroffenheit des Letztverbrauchers in Form des EBITDA-Rückgangs zum einen durch die Vorlage des vom Unternehmen ermittelten EBITDA für das Kalenderjahr 2021 sowie für den Zeitraum nach dem 31.01.2022 und vor dem 01.01.2024 und zum anderen durch die korrespondierenden geprüften Jahresabschlüsse gegenüber der Prüfbehörde nachzuweisen. Wir gehen davon aus, dass diese Unterlagen von der Prüfbehörde ausgewertet werden und eine prüferische Tätigkeit des Prüfers i.S. des § 2 Nr. 12 EWPBG bzw. § 2 Nr. 18 StromPBG hierzu nicht erforderlich ist.

Für die zahlreichen Unternehmen mit vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren wären Beispiele in der FAQ hilfreich, wie der EBITDA-Rückgang in diesen Fällen nachgewiesen werden soll.

Unabhängig davon regen wir nochmals an, die gesetzliche Begriffsbestimmung zum EBITDA zu konkretisieren, da diese in sich widersprüchlich formuliert ist. Daran hat auch die Vereinheitlichung der Begriffsbestimmung im EWPBG und StromPBG nichts geändert. Gerne stellen wir die Aspekte zum EBITDA nochmals schriftlich zusammen.

Zuordnung zu einer Branche nach Anlage 2

Unternehmen, die eine Entlastung von 150 Mio. Euro begehren, müssen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EWPBG bzw. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StromPBG einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen sein. Ist unser Verständnis richtig, dass vor dem Hintergrund des § 19 Abs. 4 Nr. 2 EWPBG bzw. § 11 Abs. 4 Nr. 2 StromPBG für die Frage der Zuordnung die Situation im Kalenderjahr 2021 maßgeblich ist? Sollte in den Kalenderjahren 2022 oder 2023 mit den in Anlage 2 aufgeführten Tätigkeiten nicht mehr als 50 % des Umsatzes eines Unternehmens oder seines Produktionswertes erzielt werden, gilt für das Unternehmen weiterhin eine absolute Höchstgrenze von 150 Mio. Euro. Eine entsprechende Klarstellung in den FAQ zu den Höchstgrenzen wäre hilfreich.

Prüfung im Zusammenhang mit der Energieintensität

Voraussetzung für die Antragstellung bei der Prüfbehörde ist nach § 19 Abs. 2 EWPBG bzw. § 11 Abs. 2 StromPBG die Durchführung verschiedener Prüfungen. Zum Nachweis der Energieintensität sind nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 **Buchst. b**

Seite 4/10 zum Schreiben vom 04.08.2023 an BMWK, Referat WE-U 2

und e EWPBG bzw. nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 **Buchst. b** und **e** StromPBG jeweils Prüfungsvermerke mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Buchst. b	Buchst. e
Vorlage des Prüfungsvermerks eines Prüfers zu den aus dem Netz jeweils bezogenen und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Energiemengen, aufgeschlüsselt nach Entnahmestelle, Energieträger und Preis	den Prüfvermerk eines Prüfers zu aa) den Energiebeschaffungskosten des Letztverbrauchers oder Kunden und bb) Angaben zu Strommengen, leitungsgebundenen Erdgasmengen und Wärmemengen und zu den durchschnittlichen Kosten nach Buchstabe a

Wir bitten um Erläuterung, was im Hinblick auf den Nachweis der Energieintensität das Ziel dieser unterschiedlichen Prüfungen sein soll und wo der Unterschied beider Prüfungen im Hinblick auf den Gegenstand der Prüfung liegt.

Prüfung der Inputfaktoren der krisenbedingten Energiemehrkosten

Zum Nachweis der krisenbedingten Energiemehrkosten ist nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b EWPBG bzw. § 11 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b StromPBG ein Prüfungsvermerk über die Prüfung der Energiebeschaffungskosten und der Angaben zu Strommengen, Mengen leitungsgebundenen Erdgases oder Wärmemengen und den durchschnittlichen Kosten vorzulegen. Dabei handelt es sich um die Inputfaktoren für die Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten. Das heißt, die krisenbedingten Energiemehrkosten sind nicht Gegenstand der Prüfung. Daher gehen wir davon aus, dass die Prüfbehörde die krisenbedingten Energiemehrkosten auf Basis der gemeldeten Inputfaktoren berechnen wird.

Im Hinblick auf die Mitteilungspflichten von Letztverbrauchern an den Lieferanten bzw. an das Elektrizitätsversorgungsunternehmen findet sich in § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c Doppenbuchst. a EWPBG bzw. § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c Doppenbuchst. a StromPBG eine andere Vorgehensweise. Hier sind die krisenbedingten Energiemehrkosten unmittelbar Gegenstand der Prüfung.

Weiterhin wäre in diesem Kontext zu klären, nach welchen Grundsätzen die selbstverbrauchten Strom-, Erdgas- und Wärmemengen abzugrenzen sind.

Seite 5/10 zum Schreiben vom 04.08.2023 an BMWK, Referat WE-U 2

Nachweispflichten von bestimmten verbundenen Unternehmen

Nach unserem Verständnis haben Unternehmen,

- die selbst unter die Höchstgrenze des § 18 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG (2 oder 4 Mio. Euro) fallen,
- jedoch mit einem Unternehmen i.S. des § 2 Nr. 16 EWPBG bzw. § 2 Nr. 22 StromPBG verbunden sind, das unter die Höchstgrenze des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG (100, 50 oder 150 Mio. Euro) fällt,

der Prüfbehörde neben den Energielieferverträgen und der Energierechnungen einen Prüfungsvermerk über die Prüfung der Inputfaktoren für die krisenbedingten Energiemehrkosten nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b EWPBG bzw. § 11 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b StromPBG vorzulegen. Dies führt dazu, dass solche Unternehmen, selbst wenn sie nur kleine Zuschüsse erhalten, dieser Prüfungsverpflichtung nachkommen müssen. Daher regen wir an, über eine De-minimis-Regelung im Hinblick auf die Prüfung nachzudenken und diese im Gesetz zu verankern.

Prüfbarkeit der Einhaltung der Höchstgrenzen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EWPBG bzw. § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StromPBG

Beansprucht ein Letztverbraucher bzw. der Unternehmensverbund eine absolute Höchstgrenze von 4 Mio. Euro nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EWPBG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a StromPBG, hat er seinem Lieferanten bzw. seinem Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Prüfungsvermerk nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EWPBG bzw. § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StromPBG über die Prüfung der krisenbedingten Energiemehrkosten und der Einhaltung der absoluten Höchstgrenze von 4 Mio. Euro vorzulegen.

Aufgrund berufsständischer Standards darf das Ergebnis einer Prüfung nur als „Prüfungsvermerk“ bezeichnet werden, sofern eine Prüfung mit hinreichender bzw. begrenzter Sicherheit durchgeführt wurde. Auch in den „Bremsengesetzen“ wird der Begriff „Prüfungsvermerk“ verwendet. Da der Begriff „Prüfungsvermerk“ auch i.Z.m. der Einhaltung der absoluten Höchstgrenze von 4 Mio. Euro verwendet wird, dürfte seitens des Gesetzgebers die Erwartungshaltung bestehen, dass die Einhaltung dieser Vorgabe mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit zu prüfen ist. Aus folgenden Gründen ist eine solche Prüfung jedoch nicht möglich:

Seite 6/10 zum Schreiben vom 04.08.2023 an BMWK, Referat WE-U 2

Auf Ebene des Letztverbrauchers, der den Wirtschaftsprüfer mit der o.g. Prüfung beauftragt, kann die Vollständigkeit der einzubeziehenden verbundenen Unternehmen nicht geprüft werden. Der Wirtschaftsprüfer hat zum einen keine Durchgriffsrechte gegenüber den verbundenen Unternehmen. Zum anderen weicht die im EWPBG und im StromPBG gewählte Begriffsbestimmung für „verbundene Unternehmen“ von der handelsrechtlichen Begriffsbestimmung in § 271 Abs. 2 HGB ab. Der Kreis der verbundenen Unternehmen i.S. des § 2 Nr. 16 EWPBG bzw. § 2 Nr. 22 StromPBG ist deutlich weiter gefasst.

Somit kann der Prüfer keine ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweise einholen, um zur Einhaltung der absoluten Höchstgrenze von 4 Mio. Euro ein Prüfungsurteil abgeben zu können. Gerne würden wir hierzu einen bilateralen Austausch führen, um ein besseres Verständnis von Ihren Erwartungen an den Berufsstand diesbezüglich zu entwickeln und um – im Rahmen der Prüfungsmethodologie – gemeinsam nach Lösungsansätzen zu suchen.

Fristen für die Einreichung von Nachweisen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG bzw. § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG bzw. § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG müssen bestimmte Letztverbraucher ihrem Lieferanten bzw. ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen spätestens bis zum 31.05.2024 entweder den Bescheid der Prüfbehörde oder den Prüfungsvermerk eines Prüfers vorlegen. Die Einhaltung dieser Frist ist u.E. aus folgenden Gründen nicht darstellbar:

- Sofern die besondere Betroffenheit, sprich der EBITDA Rückgang, nachzuweisen ist, bedarf es eines geprüften Jahresabschlusses. Nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB ist der Jahresabschluss von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften sowie haftungsbegrenzten Personenhandelsgesellschaften innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen. Bei kalenderjahrgleichen Geschäftsjahren müssen die Unternehmen daher den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 bis zum 31.03.2024 aufstellen. Eine Frist, bis wann die Jahresabschlussprüfung abgeschlossen sein muss, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Jedoch ist z.B. der Jahresabschluss einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) z.B. innerhalb von 8 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres festzustellen (vgl. § 42a Abs. 2 GmbHG). Vor diesem Hintergrund enden in der Praxis zahlreiche Jahresabschlussprüfungen erst im Mai bzw. Juni nach Ende des Geschäftsjahres.

Seite 7/10 zum Schreiben vom 04.08.2023 an BMWK, Referat WE-U 2

- Somit werden die meisten Unternehmen frühestens im Mai/Juni 2024 den geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 bei der Prüfbehörde einreichen können, der jedoch vor seiner Feststellung durch das zuständige Organ (z.B. Gesellschafterversammlung) noch nicht rechtsverbindlich ist. Anschließend wird die Prüfbehörde selbst Zeit zum Auswerten der eingereichten Unterlagen benötigen, um anschließend den Bescheid i.S. des § 22 EWPBG bzw. § 11 StromPBG erteilen zu können.
- In den Fällen, in denen dem Lieferanten nicht der Bescheid der Prüfbehörde vorzulegen ist, sondern ein Prüfungsvermerk nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EWPBG bzw. § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StromPBG über die Prüfung der krisenbedingten Energiemehrkosten und der Einhaltung der absoluten Höchstgrenze von 4 Mio. Euro, ist nicht auszuschließen, dass die Frist zum 31.05.2024 ebenfalls nicht eingehalten werden kann. Dies betrifft insb. Fälle, bei denen sich erst im Rahmen der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses herausstellt, dass das Unternehmen selbst oder ein verbundenes Unternehmen i.S. des § 2 Nr. 16 EWPBG bzw. § 2 Nr. 22 StromPBG den erforderlichen Rückgang des EBITDA erreicht hat, um die besondere Betroffenheit nachzuweisen. In diesen Fällen muss die Möglichkeit bestehen, „nachträglich“ einen Antrag nach § 22 EWPBG bzw. § 11 StromPBG bei der Prüfbehörde zu stellen, um in eine höhere absolute Höchstgrenzen-Kategorie eingestuft zu werden. Erst wenn entweder klar ist, dass der geforderte EBITDA-Rückgang nicht erreicht wurde oder die Prüfbehörde den Antrag auf Festlegung der Höchstgrenze abgelehnt hat, kann sich der Wirtschaftsprüfer mit der Einhaltung der 4 Mio. Euro-Grenze beschäftigen und hierzu seine Einschätzung abgeben.

Unabhängig davon sollten die im Gesetz vorgesehenen Fristen für die Letztverbraucher nochmals erörtert werden. Denn sowohl der Prüfer als auch die Prüfbehörde brauchen Zeit zur Prüfung der krisenbedingten Energiemehrkosten etc. bzw. zur Auswertung der Prüfungsvermerke. Es bedarf hier realistischer zeitlicher Vorgaben.

Arbeitsplatzerhaltungspflicht nach § 29 EWPBG bzw. § 37 StromPBG

Die Gesetze lassen offen, bis wann die Prüfung nach § 29 Abs. 3 EWPBG bzw. § 37 Abs. 3 StromPBG zu erfolgen hat. Die Arbeitsplatzerhaltungspflicht besteht mindestens bis zum 30.04.2025. Wird diese nicht eingehalten, kann das Unternehmen noch bis einschließlich 2026 alternativ Investitionen tätigen.

Seite 8/10 zum Schreiben vom 04.08.2023 an BMWK, Referat WE-U 2

Weiterhin fragen wir uns, ob auch der Investitionsplan Gegenstand der o.g. Prüfung ist.

Fragen und Hinweise im Zusammenhang mit Lieferanten und sonstigen Letztverbrauchern bzw. sog. Selbstbeschaffern

Lieferanten, sonstige Letztverbraucher (Strom) und sog. Selbstbeschaffer (Erdgas) müssen jeweils geprüfte Endabrechnungen oder Erstattungs- bzw. Entlastungsanträge vorlegen. Die Fristen und die Häufigkeit der Vorlage sind jedoch unterschiedlich geregelt. Nach dem EWVPG ist die Endabrechnung nur einmalig gegenüber dem Beauftragten bei einer längeren Frist (i.d.R. 31.05.2025) vorzulegen. Dagegen sind nach unserem Verständnis die geprüften Endabrechnungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber nach dem StromPBG „jährlich“ zum 31.05. vorzulegen, erstmalig zum 31.05.2024 (§ 34 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG).

Vor dem Hintergrund der oben erläuterten Bedenken gegen die kurzen Fristen für die Einreichung der Nachweise der Letztverbraucher nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWVPG bzw. § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG erscheint es uns sinnvoller, auch die Vorlage der Endabrechnungen nach dem StromPBG erstmalig zum 31.05.2025 und nicht zum 31.05.2024 zu verlangen. Dies gibt insb. kleineren, vertikal integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmen ausreichend Zeit zur Vorbereitung, da für diese erstmalig zum 31.05.2024 eine kürzere Frist für die Einreichung der zusammengefassten Endabrechnung nach § 50 Nr. 2 EnFG i.V.m. dem KWKG 2023 gilt.

Gleichzeitig muss eine Lösung vorgesehen werden, wie erforderliche Korrekturen an den Endabrechnungen nach dem 31.05.2025 an den Beauftragten (EWVPG) bzw. den jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (StromPBG) gemeldet werden. Unseres Erachtens ist nicht auszuschließen, dass sich Änderungsbedarf an bereits eingereichten Endabrechnungen ergibt, z.B. aufgrund eines Verstoßes gegen die Arbeitsplatzhaltungspflicht oder Klagen von Letztverbrauchern. Dies kann man, wie im StromPBG angelegt, durch die mehrmalige Einreichung von (End-)Abrechnungen regeln. Weiterhin bedürfte es einer § 20 Abs. 2 EnFG vergleichbaren Regelung, wonach Änderungen bei der jeweils nächsten Abrechnung zu berücksichtigen sind, sofern sich entweder durch die Verbrauchsabrechnung der Lieferanten gegenüber Letztverbrauchern Abweichungen gegenüber den Energiemengen, die einer früheren Endabrechnung zugrunde liegen, ergeben oder Änderungen aufgrund der Anpassung eines Bescheides der Prüfbehörde (oder des „Prüfungsvermerks“ über die Einhaltung

Seite 9/10 zum Schreiben vom 04.08.2023 an BMWK, Referat WE-U 2

der Höchstgrenzen) erforderlich werden. Die letzten nachträglichen Korrekturen könnten bis zum 31.05.2027 einzureichen sein.

In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass die Fristen nach dem EWPBG unterschiedlich geregelt sind. Die Endabrechnungen eines Selbstbeschaffers mit Vorauszahlung sind ein Jahr früher beim Beauftragten einzureichen als die anderen Endabrechnungen bzw. Anträge (vgl. untenstehende Tabelle). Wir gehen davon aus, dass hier ein redaktionelles Versehen vorliegt, da u.E. keine sachlichen Gründe für eine Abweichung vorliegen.

Regelung	Vorlage spätestens bis
Endabrechnung eines Lieferanten mit Vorauszahlung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 EWPBG	31.05.2025
Erstattungsantrag (Prüf- und Auszahlungsantrag) eines Lieferanten ohne Vorauszahlung nach § 34 Abs. 3 Satz 1 EWPBG	31.05.2025
Endabrechnung eines Selbstbeschaffers mit Vorauszahlung nach § 35 Abs. 2 Satz 1 EWPBG	31.05.2024
Entlastungsantrag (Prüf- und Auszahlungsantrag) eines Selbstbeschaffers ohne Vorauszahlung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 34 Abs. 3 Satz 1 EWPBG	31.05.2025

Fragen und Hinweise im Zusammenhang mit Verteilernetzbetreibern

Nach § 34 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG sind die Endabrechnungen eines Verteilernetzbetreibers zu prüfen. Die Endabrechnungen sollen u.a. bestimmte Angaben für jede einzelne Stromerzeugungsanlage und für jede einzelne Entnahmestelle sowie eine Zusammenfassung enthalten. Vor dem Hintergrund des § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG gehen wir davon aus, dass lediglich jeweils die zusammengefasste Endabrechnung Gegenstand der Prüfung nach § 34 Satz 1 StromPBG ist. Andernfalls scheint eine Prüfung für den Auftraggeber der Prüfung aufgrund der damit verbundenen Prüfungskosten unverhältnismäßig.

Die Endabrechnung soll auch Angaben zu den auszugleichenden Mehrkosten nach § 22 Abs. 2 StromPBG enthalten. Die Prüfung der Angaben zu den Mehrkosten (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StromPBG) ist nachvollziehbar. Es stellt sich jedoch die Frage, warum die anderen Angaben (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b StromPBG, u.a. eingespeiste Strommengen, eingegangene Abschöpfungsbeiträge) zu prüfen sind, da die Verteilernetzbetreiber kein eigenes Ermessen

Seite 10/10 zum Schreiben vom 04.08.2023 an BMWK, Referat WE-U 2

haben, sondern lediglich auf Weisung der Übertragungsnetzbetreiber agieren, dem die Angaben ohnehin vorliegen.

Sonstige Fragen und Hinweise

Nach § 34 Satz 2 StromPBG können Netzbetreiber verlangen, dass Endabrechnungen, mit denen Beträge von 2 Millionen Euro oder mehr abgerechnet werden, bei Vorlage durch einen Prüfer geprüft werden. Nach der Formulierung kann sowohl jeder Verteilernetzbetreiber, aber auch jeder der vier Übertragungsnetzbetreiber eine Prüfung verlangen.

Dass Netzbetreiber eine Prüfung der Endabrechnung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber dem Letztverbraucher nach § 12 Abs. 3 StromPBG verlangen, scheint wenig überzeugend. Die Prüfung aller anderen Endabrechnungen ist u.E. bereits gesetzlich geregelt. Daher bitten wir um Erläuterung, von wem die Netzbetreiber eine Prüfung verlangen können und welche Endabrechnung in diesen Fällen Gegenstand der Prüfung sein soll.

Für Rückfragen und einen Gedankenaustausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Sack

Cathérine Viehweger, WP StB
Technical Principal Energy